

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### *1. Geltung*

Für alle von uns abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen, auch wenn unser Kunde ihnen widerspricht oder sich auf andere Bedingungen bezieht. Mit Auftragserteilung erkennt unser Kunde unsere Bedingungen an. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für Arbeiten an Bauwerken im Sinne des § 638 Abs. 1 BGB vorrangig die Vorschriften der VOB/B.

### *2. Auftragsbestätigung, Vertragsänderungen*

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

### *3. Preis*

Soweit kein fester Preis vereinbart ist, berechnen wir den am Tage der Auftragserteilung gültigen Listenpreis. Sollten sich wesentliche Kostenbestandteile oder die Preise der Vorlieferanten bis zum Tage der Lieferung ändern, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, soweit die Lieferung mehr als vier Monate nach unserem Abschluss mit dem Kunden erbracht wird.

Die Preise verstehen sich ab unseren Verkaufsräumen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in unserer Auftragsbestätigung angegeben ist. Ein auf Wunsch unseres Kunden durchgeführter Transport erfolgt auf dessen Risiko und ist mit dem vereinbarten, hilfsweise mit dem üblichen Satz zu vergüten.

Wir berechnen auf unsere Preise Mehrwertsteuer zu dem am Tage der Lieferung gültigen Steuersatz.

### *4. Zahlung*

Die Zahlung hat innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Wird auch auf eine Mahnung hin keine Zahlung geleistet, sind wir berechtigt, ab dem in der Mahnung genannten letzten Zahlungstermin Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Es steht uns ferner im Verzugsfall frei, den Kunden mit den uns durch Inkassoeinzug der Forderung entstehenden Kosten zu belasten.

### *5. Lieferung und Abnahme*

Lieferzeiten vereinbaren wir stets vorbehaltlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzugs - angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die wir durch Einsatz zumutbarer Anstrengungen nicht abwenden konnten, unabhängig davon, ob diese Ereignisse auf Betriebsstörungen, Versorgungsschwierigkeiten oder Arbeitskämpfe im Bereich unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind.

Bei nach Vertragsabschluss vereinbarten Änderungen des Vertragsgegenstandes, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, auch wenn hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wird.

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Bei Abschlüssen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, gilt jede Teillieferung als besonderes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht erfüllten Teil des Gesamtabschlusses.

Überschreiten wir einen Liefertermin ohne rechtfertigenden Grund um mehr als einen Monat, so ist der Kunde unter der Voraussetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, dass er uns fruchtlos unter Rücktrittsandrohung und Setzung einer Nachfrist von mindestens einem weiteren Monat zur Lieferung aufgefordert hat.

Abrufaufträge sind vom Kunden spätestens drei Monate nach Vertragsschluss abzurufen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, sind wir zur sofortigen Lieferung berechtigt. Nimmt der Kunde den ihm angebotenen Vertragsgegenstand nicht an, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zehn Tagen nach unserer Wahl berechtigt, unsere vertragsmäßige Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu beanspruchen.

Ist eine Anlieferung oder Montage zu einem bestimmten Datum an einer vom Kunden genannten Lieferadresse vereinbart und kann die Lieferung oder Montage aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, sind wir berechtigt, die An- und Abfahrtskosten sowie die aufgewandten Arbeitsstunden zu den jeweils geltenden Sätzen zu berechnen.

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden geschickt, so geht mit Auslieferung an unseren Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

#### *6. Eigentumsvorbehalt*

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, nicht jedoch zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung. Er tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt an uns ab, wir nehmen hiermit die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist unser Kunde solange zur Einziehung unserer Forderung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges dürfen wir die Einzugsermächtigung kündigen.

Eine etwaige Be- oder Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Falls unser Eigentum vollständig untergehen und der Kunde Alleineigentum an der Sache erwerben sollte, so sind wir uns mit dem Kunden darüber einig, dass der Kunde im Verhältnis der Rechnungswerte Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns erwachsen.

Der Kunde hat uns unverzüglich eine etwaige Beeinträchtigung unserer Rechte an den in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren oder den uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns bei der Verfolgung unserer Rechte zu unterstützen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## *7. Gewährleistung*

7.1. Für Arbeiten an Bauwerken im Sinne des §638 I BGB vereinbaren wir die Anwendung der VOB/B soweit Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen der VOB/B widersprechen, gelten die Regelungen der VOB/B.

7.2. Für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen – für Arbeiten an Bauwerken mit der in Zi. 71.1. angeführten Sonderregelung – leisten wir wie folgt Gewähr:

Ist die von uns erbrachte Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, so leisten wir unter Ausschluss aller sonstigen Rechte Ersatz bzw. erbringen die Leistung neu oder bessern nach. Wird eine von uns gewährte Ersatzlieferung oder Nachbesserung unmöglich oder schlägt die Nachbesserung nach mehreren von uns durchgeführten Nachbesserungsversuchen endgültig fehl, so ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

Bei Vorliegen eines offensichtlichen Mangels leisten wir nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann Gewähr, wenn uns der Kunde den Mangel spätestens eine Woche ab Übergabe bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme angezeigt hat. Für erst nach Übergabe bzw. Abnahme auftretende offensichtliche Mängel gilt die vorstehende Ausschlussfrist mit der Maßgabe, dass der Lauf der Frist mit dem Auftreten des Mangels beginnt.

Gewährleistungen erbringen wir kostenfrei für den Kunden, soweit sich nach vom Kunden beanspruchter Prüfung eines angeblichen Gewährleistungsfalls herausstellt, dass kein Gewährleistungsanspruch gegeben ist, sind wir berechtigt, eine Vergütung für unsere Bemühungen nach den geltenden Stundensätzen sowie Ersatz für uns entstandene Auslagen wie z. B. Wegegeld zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen und Leistungen, die nicht unter Zi. 7.1. fallen, 6 Monate und beginnt mit der Ablieferung bzw. bei Werkleistungen mit der Abnahme.

## *8. Schadensersatzansprüche*

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Firmeninhabers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

## *9. Gegenrechte des Kunden*

Der Kunde kann nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgelegten Ansprüchen aufrechnen oder Zahlungen zurückerhalten.

## *10. Ergänzung unserer Bedingungen*

Sollte eine Bestimmung unserer vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, das dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen so nahe wie möglich kommt.